

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

(gültig ab 01.07.2019)

A) Aufnahmegebühr:

einmalig € 12,00

B) Jahresbeitrag:

Die Jahresbeiträge der Mitglieder unserer ganzjährigen Leistungen, die sich ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Regelungen für Lohnsteuerhilfevereine (vgl. 4 Nr. 11 StBerG) ergeben, staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle nach sozialen Gesichtspunkten, wobei sich die Bemessungsgrundlage aus allen **steuerpflichtigen** und **steuerfreien Bruttoeinnahmen** (= Bemessungsgrundlage) des Mitgliedes/der Mitglieder des betreffenden Besteuerungsjahres zusammensetzt.

Steuerpflichtige Einnahmen:

- Bruttoarbeitslohn/-löhne
- Pauschbesteuerter Lohn durch den Arbeitgeber aus Minijobs
- Rentenbezüge
- Einnahmen aus dauernden Lasten
- Unterhaltsleistungen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften
- Einnahmen aus Kapitalvermögen

Steuerfreie Einnahmen:

- Sämtliche dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einnahmen (z.B. Kranken-, Arbeitslosen-, Mutterschafts-, Elterngeld, ausländische Einkünfte)
- Reisekosten-, Umzugskostenvergütungen, Trennungsgelder, Mehraufwendungen doppelte Haushaltsführung
- Krankenversicherungszuschüsse eines Rentners aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Kindergeld
- Einnahmen gem. § 3 Nr 26 und Nr. 26 a EStG (z.B. aus Übungsleitertätigkeit)
- Arbeitgeberzuwendungen für die betriebliche Altersversorgung an Pensionskassen und andere Zukunftsleistungen an Arbeitnehmer (Direktversicherungen und Unterstützungskassen)
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge
- Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung

Die vorgenannten Aufzählungen sind nicht abschließend. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Verein oder an die für Sie zuständige Beratungsstelle.

Dabei ist bei folgenden drei Einkunftsarten zu berücksichtigen, dass die Einnahmen aus diesen drei Einkunftsarten die Einnahmen daraus 18.000 € (Alleinstehende) bzw. 26.000 €

(Zusammenveranlagung Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften) nicht übersteigen

- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte (u.a. aus privaten Veräußerungsgeschäften)

Bei zusammenveranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften werden alle Einnahmen des betreffenden Besteuerungsjahres zusammengerechnet und nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben unter der Voraussetzung, dass beide Ehegatten bzw. Lebenspartner Mitglied sind.

| Bruttoeinnahmen(=BMG) von EUR | | bis EUR | Mitgliedsbeitrag in EUR |
|----------------------------------|------------|-------------|----------------------------|
| | 0,00 | 12.500,00 | 41,00 |
| | 12.501,00 | 20.000,00 | 58,00 |
| | 20.001,00 | 25.000,00 | 87,00 |
| | 25.001,00 | 30.000,00 | 99,00 |
| | 30.001,00 | 35.000,00 | 112,00 |
| | 35.001,00 | 40.000,00 | 125,00 |
| | 40.001,00 | 50.000,00 | 152,00 |
| | 50.001,00 | 60.000,00 | 172,00 |
| | 60.001,00 | 70.000,00 | 192,00 |
| | 70.001,00 | 80.000,00 | 214,00 |
| | 80.001,00 | 90.000,00 | 235,00 |
| | 90.001,00 | 100.000,00 | 256,00 |
| | 100.001,00 | 110.000,00 | 275,00 |
| | 110.001,00 | 120.000,00 | 298,00 |
| | 120.001,00 | 130.000,00 | 329,00 |
| | 130.001,00 | und darüber | 351,00 |

C) Beitragserhebung

Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind am 10. eines jeden Jahres fällig (vgl. Vereinssatzung § 7 Nr.2)

Sind für ein neu eingetretenes Mitglied Steuererklärungen für mehrere Jahre zu fertigen, so werden die Einnahmen aus diesen Jahren gemäß Tz. B) dieser Beitrags- und Gebührenordnung zusammengerechnet und daraus ein Jahresbeitrag ermittelt.

Der Vorstand